

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (857 der Beilagen), betreffend die Maßnahmen für die Behandlung ehemals österreichischer Zivilstaats(Staatsbahn)-angestellter aus Anlaß ihrer Übernahme in den Dienst der Republik Österreich.

Durch den Zusammenbruch Österreich-Ungarns wurden die außerhalb des deutschösterreichischen Staatsgebietes tätig gewesenen ehemaligen österreichischen Staatsangestellten deutscher Nationalität von den Nachfolgestaaten vielfach zum Verlassen des öffentlichen Dienstes gezwungen. Mit welchen Mitteln, Ungerechtigkeiten und Gewaltandrohungen diese Dienstesenthebungen vorgenommen wurden, weiß die Öffentlichkeit und erinnern uns wir noch, daß durch Monate hindurch geflüchtete Beamte und Angestellte, diese bedauernswerten Opfer des Krieges, infolge der großen Wohnungsnot in Wien und anderen Städten, mit ihren Familien in Eisenbahnwaggonen auf offener Strecke zubringen mußten.

Diese Gesetzesvorlage wurde daher seit langer Zeit von allen Parteien des Hauses erwartet, um den Ärmsten der öffentlichen Angestellten durch definitive Übernahme in den deutschösterreichischen Staatsdienst die Ungewißheit und die großen Sorgen ihrer Lebensexistenz zu mildern. Alle Opfer an Hab und Gut, Gesundheit, an Verwüstung in der Familie kann wohl nie jenen Beamten der pflichtgetreuen Dienstleistung, der sie ja durch Dienstverletzungen und Exponierungen nach der Dienstpragmatik für Beamte und Diener folgen mußten, gut gemacht werden.

Die Ungeklärtheit der staatsrechtlichen Lage vor dem Friedensschlusse hat die Regierung veranlaßt, solche Bedienstete, die sich auf Grund ihrer Volkzugehörigkeit um Aufnahme in den Dienst des deutschösterreichischen Staates beworben haben, vorläufig vor Klärung ihres staatsbürgerlichen Verhältnisses im österreichischen Staatsdienste zu verwenden und ihnen vorzuschußweise, gegen Abrechnung, Beihilfen im vollen Ausmaß ihrer bisherigen Bezüge anzuweisen. Infolge der dienstrechtlichen Vorschriften kamen den zu übernehmenden vertriebenen Angestellten in der Übergangszeit weder die Vorrückungen in höhere Bezüge noch die Anrechnung der Dienstzeit für die Pensionsbemessung zustatten.

Mit § 1 des Gesetzesentwurfes soll nun festgestellt werden, daß bei den vorübergehend in den Dienst übernommenen Angestellten eine Unterbrechung ihrer Dienstzeit nicht stattgefunden hat, so daß eine Durchrechnung ihrer Dienstzeit stattfinden wird, die ihnen jenen Dienststrang gewährleistet, ebenso die Vorrückung in höhere Bezüge und Anrechnung der Dienstzeit für die Pensionsbemessung, als wären sie bereits am 31. Oktober 1918 in den österreichischen Staats- oder Staatsbahnendienst übernommen worden. Zum § 1, Absatz 1, im letzten Satz ist noch zu bemerken, daß die Regierung zugesagt hat, bei solchen Bediensteten, deren Dienstzeit, wie vorher bemerkt, so durchgerechnet wird, als wenn sie am 31. Oktober 1918 im Dienst der deutschösterreichischen Republik gestanden wären, Ernennungen nicht an

die Termine des 1. Jänner und 1. Juli binden zu wollen, wie es im Besoldungsübergangsgesetz vom Dezember 1918 vorgesehen ist.

Da nun der Absatz 2 des § 1 im zweiten Satze eine Auslegung offen ließe, nach der viele Angestellte, die aus dienstlichen Rücksichten oder unverschuldeten Gründen nicht in Verwendung genommen werden konnten, gegenüber jenen, die trotz der Dienstvorschriften sich Monate, ja mehr als ein Jahr Zeit ließen, um sich zum Dienste zu melden, benachteiligt wären, beantragte der Berichterstatter folgenden Resolutionsantrag:

Resolutionsantrag Belenka:

„Die Regierung wird aufgefordert, jenen Angestellten, die sich um eine Verwendung im Dienste der österreichischen Republik beworben haben, die jedoch aus dienstlichen oder unverschuldeten Gründen nicht in Verwendung genommen werden konnten, fallweise die Nachzahlung für die Zeit der Nichtverwendung im Sinne des § 1 des vorliegenden Gesetzes zu bewilligen.“

Der Absatz 3 des § 1 behandelt jene Bediensteten, die der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung unterstellt waren und anderen Dienstrechten unterlagen, ebenso andere Vorschriften hinsichtlich ihrer Fachkenntnisse hatten. Mit der sinngemäßen Anwendung der Absätze 1 und 2 soll jenen österreichischen Bediensteten, die nach Bosnien und der Herzegowina versetzt wurden und österreichischer Volkzugehörigkeit sind eine Überführung in den österreichischen Staatsdienst ermöglicht werden.

Der § 2 in seiner Fassung sieht vor, daß infolge des Überflusses an Beamten und Angestellten in einzelnen Dienstrefforts der zu Übernehmende sich in einem fremden Ressort, wo Personalmangel herrscht, verwenden lassen muß. Diese Bestimmung hat daher das Gute, daß man den größten Teil dieser ehemals österreichischen Zivilstaatsangestellten dauernd in den Dienst übernehmen kann. Der Berichterstatter verlangte auch von den anwesenden Regierungsvertretern Auskunft betreffs der Pensionisten, Witwen und Waisen, wobei von seiten der Regierungsvertreter darauf hingewiesen wurde, daß eine diesbezügliche Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen erlassen ist, welche den Pensionisten, Witwen und Waisen aus den ehemaligen Gebieten des altösterreichischen Staatsgebietes durch Zulagen dieselben Versorgungsgenüsse bringt, als wären sie im österreichischen Staatsdienste in Pension gegangen. In der Angelegenheit der Pensionisten, Witwen und Waisen stellte Abgeordneter Steinegger folgenden Resolutionsantrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, auch die Regelung der Versorgungsgenüsse der Pensionisten, Witwen und Waisen, soweit diese Angehörigen aus den ehemaligen Gebieten der altösterreichischen Länder stammen, ehestens durchzuführen.“

Diese Entschliessungen wurden von allen Mitgliedern der anwesenden Parteien einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

1 / 2 „Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen und die begedruckten Entschliessungen annehmen.“

Wien, 14. Juli 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Franz Belenka,
Berichterstatter

Gesetz

vom

über

Maßnahmen für die Behandlung ehemals österreichischer Zivilstaats(Staatsbahn)angestellter aus Anlaß ihrer Übernahme in den Dienst der Republik Österreich.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Ehemals österreichische Zivilstaats- oder Staatsbahnangestellte, die aus den anderen Nachfolgestaaten in den Staats- oder Staatseisenbahndienst der österreichischen Republik übernommen wurden, sind hinsichtlich ihrer Rangverhältnisse, ihrer Bezüge und der Versetzung in den Ruhestand so zu behandeln, als ob sie bereits am 31. Oktober 1918 in den österreichischen Staats- oder Staatseisenbahndienst übernommen worden wären. Werden solche Angestellte nachträglich befördert, so kann die Beförderung von der zuständigen Zentralstelle mit Rückwirkung auf einen früheren Tag ausgestattet werden.

(2) Die nach Absatz (1) entfallenden Bezüge sind vom Ersten des der Einstellung der systemmäßigen Bezüge durch den anderen Nachfolgestaat nächstfolgenden Monats angefangen anzuweisen. Auf eine Nachzahlung auf die nach Absatz (1) sich ergebenden Bezüge haben die übernommenen Angestellten nur für die Zeit ihrer tatsächlichen Verwendung im Staats(Staatseisenbahn)dienst Anspruch. Inwieweit eine Einrechnung der seit diesem Zeitpunkt erhaltenen Bezüge zu erfolgen hat, wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

(3) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten sinngemäß auch bei der Aufnahme solcher bosnisch-hercegovinischer Landesangestellter in den österreichischen Staatsdienst; sofern ihrer Aufnahme

der Mangel einer Fachprüfung (Richteramtsprüfung) entgegensteht, kann dieses Erfordernis vom zuständigen Staatsamt nachgesehen werden.

§ 2.

(1) Die im § 1 bezeichneten Angestellten sind verpflichtet, sich im Bedarfsfalle dauernd in jedem Dienstzweige des eigenen oder fremden Ressorts verwenden zu lassen.

(2) Diese Bestimmung findet auf Richter keine Anwendung.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, wird die Staatsregierung betraut.

/ 2

Entschliessungen.

1.

„Die Regierung wird aufgefordert, jenen Angestellten, die sich um eine Verwendung im Dienste der österreichischen Republik beworben haben, die jedoch aus dienstlichen oder unverschuldeten Gründen nicht in Verwendung genommen werden konnten, fallweise die Nachzahlung für die Zeit der Nichtverwendung im Sinne des § 1 des vorliegenden Gesetzes zu bewilligen.“

2.

„Die Regierung wird aufgefordert, auch die Regelung der Versorgungsgenüsse der Pensionisten, Witwen und Waisen, soweit diese Angehörigen aus den ehemaligen Gebieten der altösterreichischen Länder stammen, ehestens durchzuführen.“